

Schulischer Hygieneplan Corona der IGS Achim



nach § 36 Infektionsschutzgesetz

vom 20.03.2022

1. Schulbesuch bei Erkrankungen

Ausschluss vom Präsenzunterricht und von Schulveranstaltungen

Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen.

Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte *:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile

Bei Auftreten von Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betroffene Person direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet.

** Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden*

Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Corona- Verordnung oder Absonderungs-Verordnung) sind vorrangig zu beachten.

Mitwirkungs- und Meldepflichten

Das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder ein entsprechender Krankheitsverdacht ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile

Die Schulleitung meldet das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder einen entsprechenden Krankheitsverdacht dem zuständigen Gesundheitsamt.

2. Testungen

Alle Schülerinnen und Schüler (ausgenommen: genesene und geimpfte Schülerinnen und Schüler) müssen bis zu den Osterferien 3x wöchentlich einen negativen Test vorweisen (i. d. R. Montag, Mittwoch, Freitag).

Vom 20.04. – 29.04. testen sich alle Schülerinnen und Schüler (ausgenommen: genesene und geimpfte Schülerinnen und Schüler) täglich.

Hierbei gilt:

Die Unterschrift im Testheft ist für alle verpflichtend - auch für die Geimpften und Genesenen.

Das Testheft muss jeden Morgen vorgezeigt werden.

Ab Jahrgang 7 werden die Testplättchen/-kassetten eingesammelt.

Sollte jemand keine Unterschrift und/oder Testplättchen/-kassette vorzeigen können, wird er nach Hause geschickt (Ausnahmen: Buskinder und weiter entfernt wohnende Schülerinnen und Schüler, hier wird vor Ort ein Test durchgeführt - sollte aber keine Gewohnheit werden!)

Sollte ein Schüler oder eine Schülerin an einem Tag krank sein, muss er oder sie trotzdem in der Woche 3 negative Tests vorzeigen.

Im Falle der Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers in einer Klasse, müssen sich **alle** Schülerinnen und Schüler der Klasse an den folgenden fünf Schultagen täglich testen.

Ab dem 02.05. können sich alle Schülerinnen und Schüler freiwillig drei Mal pro Woche testen.

3. Persönliche Hygiene

Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

Händehygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln (z. B. regelmäßiges Händewaschen oder Händedesinfektion) sind zu beachten. Siehe Kap. 4.2. Händehygiene der Arbeitshilfe des NLGA.

<https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html>

Lüftung

Um gesundheitlich zuträgliche Raumluft sicherzustellen sowie zur Reduktion des Übertragungsrisikos von Infektionskrankheiten und Innenraumschadstoffen, ist eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Räume erforderlich. Gute Luftqualität leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von unspezifischen Beschwerden und Geruchsproblemen.

Siehe Kap. 5.8 Lüfthygiene der Arbeitshilfe des NLGA.

<https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html>

Fensterlüftung

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20–5–20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteampel, die die CO₂-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen.

Alternativ kann die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann (<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>).

Eine alleinige Kipplüftung ist in der Regel nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlüfttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

4. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht

Gemäß der gültigen Verordnung muss auch im Unterricht bis zum 19.04. von allen Personen auch am Sitzplatz eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind unzulässig

Maskenpausen: Während des Unterrichtes sind ausreichend Maskenpausen vorzusehen. Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden:
während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden in angemessenen zeitlichen Abständen (z.B. alle 20 Minuten).

Außerdem besteht auf dem Schulgelände im Freien keine Maskenpflicht (gilt auch für Unterrichtspausen).

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z. B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z. B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

5. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Die Kohortenregelung ist aufgehoben.

6. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Vor Unterrichtsbeginn zu Beginn der ersten Stunde finden sich die Schülerinnen und Schüler an dem Treffpunkt für die jeweilige Klasse / Lerngruppe ein.

Die Lerngruppen werden von dort zum Unterrichtsraum geführt. Die Gruppen gehen in die Räume und führen die weiteren Maßnahmen durch.

In den angesagten Regenspauzen verbleiben die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen. Alle Lehrkräfte unterstützen die Aufsichten.

7. Haltestellen

An Haltestellen am Schulgelände ist im Rahmen der Aufsicht darauf zu achten, dass in diesem Bereich die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona Verordnung gilt (medizinische Masken!).

8. Speiseneinnahme

Wenn Kinder zum Geburtstag etwas ausgeben wollen, sollte darauf geachtet werden, dass die Lebensmittel entweder eingepackt sind oder nicht berührt werden (Kuchen mit einer Serviette austeilen).

Persönliche Hygieneregeln beachten.

Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.

Verpflegung in der Mensa

Die Klassen waschen sich im Klassenzimmer die Hände und werden dann von den begleitenden Lehrkräften zum Essen geführt.

9. Hygiene in den Toilettenräumen

Aus dem Unterricht werden die Schülerinnen und Schüler einzeln entlassen und der Toilettengang auf einer dafür vorgesehenen Liste dokumentiert (inklusive Uhrzeit/Datum)

Während der Pause warten die Schülerinnen und Schüler mit Abstand vor dem Eingang und betreten nach Aufforderung der Aufsicht das Gebäude.! Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Klassenleitungen ausdrücklich auf die geltenden Regelungen laut Rahmen-Hygieneplan hingewiesen.

Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in dem Bereich aufhalten.

10. Fachunterricht

Auch in den Fachräumen sind die geltenden Regeln einzuhalten.

Die Fachbereiche (Naturwissenschaften, Sport, AWT, Musik, Kunst, DSP) sind verpflichtet Hygienepläne und -regeln für ihre Fachräume zu erstellen.

Bei der Erstellung von geforderten Gefährdungsbeurteilungen wird auch die Gefährdung in Hinsicht auf die Hygiene eingegangen.

11. Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen, Fortbildungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind ab dem 21.03. ohne Einschränkungen zulässig.

12. Schulfahrten

Bis zum 31.03. sind mehrtägige Schulfahrten untersagt. Ab dem 01.04. sind Schulfahrten dann grundsätzlich erlaubt.